

Fachverband der

leitenden Gemeindebediensteten Niederösterreichs

Hauptstraße 37, 2344 Maria Enzersdorf

flgoenoe@mariaenzersdorf.gv.at

http://www.flgoe-noe.at/

21.10.2020

An das

Amt der NÖ Landesregierung

Landesamtsdirektion

Email: post.begutachtung@noel.gv.at

Betrifft:

Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zur Änderung des NÖ Amtshaftungsausgleichsfondsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachverband der leitenden Gemeindebedienstete Niederösterreichs gibt nachfolgende Stellungnahme zur vorgeschlagenen Gesetzesänderung ab.

Die Stellungnahme erfolgt nach Ende der offiziellen Begutachtungsfrist – wie mit IVW3 / HR. Mag. Gehart besprochen, möge der NÖ Landesgesetzgeber unsere Anmerkungen dennoch mit in Erwägung ziehen.

Abgesehen von nachvollziehbaren Änderungen bei der Verwaltung des Amtshaftungsausgleichsfonds enthält der Gesetzesvorschlag Änderungen bei den Selbstbehaltsregelungen.

Den erläuternden Bemerkungen ist zu entnehmen, dass die neue Selbstbehaltsregelung eine Steigerung der Eigenverantwortung der Gemeinden bewirken und ein ungerechtfertigtes schnelles Heranziehen des Fonds unterbinden soll. Der Höhe nach erschienen die bisherigen gestaffelten und geringen Selbstbehalte nicht mehr angemessen, weshalb generell ein Selbstbehalt der Gemeinden von 50 Prozent zur Anwendung kommen soll.

⇒ Die neuen Selbstbehalte sind gravierend höher als bisher und stellen daher eine grundsätzlich abzulehnende Verschlechterung für die Gemeinden dar.

Der FLGÖ NÖ hat zur Konstruktion der Leistungen des Fonds an Gemeinden allerdings folgende grundsätzliche Anmerkungen:

- Aufgabe des Fonds ist es, die Gemeinden von den in manchen Fällen durchaus gravierenden finanziellen Folgen von Amtshaftungsfällen zu entlasten.
- Die Konstruktion des Fonds stammt wohl aus einer Zeit, als Amtshaftungsfälle viel seltener als heute waren und die Entschädigungsleistungen und Kosten in derartigen Fällen ein überschaubareres Ausmaß als heute hatten.

L.

- Vor allem gab es damals kaum reine Vermögensschäden mit adäquaten Versicherungssummen abdeckende Amtshaftpflichtversicherungen bzw. wurden durch die Gemeinden wohl mangels besseren Wissens auch nicht abgeschlossen – was tlw. leider bis heute der Fall ist.
- Sollten Gemeinden inzwischen über derartige Versicherungen verfügen, ergeben sich Abgrenzungsprobleme, etwa
 - o mangels klarer Abgrenzungsregelungen in Gesetz / Versicherungsbedingungen, ob durch die Gemeinden zuerst der Fonds oder die Versicherung bzw. umgekehrt heranzuziehen ist; oder
 - o mangels genau zwischen Gesetz und Versicherungsbedingungen abgestimmter Definitionen (Schadenfall, Serienschaden) sowie Vorgangsweisen im Schadenfall.
- Sonstige den Gemeinden bei einem Amtshaftungsfall entstehende (Abwehr-) Kosten wie etwa außergerichtliche RA-Kosten oder SV-Kosten haben die Gemeinden selbst zu tragen, was bereits jetzt finanziell oft weit größere Belastungen für die Gemeinden bewirkt als die expliziten Selbstbehalte.

Leider bestehen in Zusammenhang mit Amtshaftungsschäden oft große Wissenslücken und Fehlinterpretationen in den Gemeinden:

- Es wird vielfach angenommen, dass der Fonds im Sinne einer "Vollkaskoversicherung bei Amtshaftungsfällen" ohnehin alles abdeckt und es somit egal wäre, den Hoheitsbereich in den Gemeinden mit der erforderlichen Qualität zu führen (Anmerkung: Amtshaftungsfälle können auch mit strafrechtlich zu ahndendem Amtsmissbrauch einhergehen). Insoweit ist den erläuternden Bemerkungen zum Gesetzesvorhaben zuzustimmen, dass die Eigenverantwortung der Gemeinden mehr in den Fokus zu nehmen ist.
- Gemeinden, die über keine separaten Amtshaftungsversicherungen für den Hoheitsbereich verfügen, müssen derzeit nicht unerhebliche Beträge selbst tragen und gemäß VRV 2015 auch entsprechend rückstellen, was wohl in vielen Gemeinden schwierig erscheint.
- Ab grober Fahrlässigkeit muss gegen das schadenverursachende Organ ein Regress geführt werden.

Explizite Pflichtversicherungen wie etwa die KFZ-Haftpflichtversicherung stellen in Österreich die Ausnahme dar. Die Verwaltung in den Gemeinden hat aber nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu erfolgen und besteht kein Zweifel, dass darunter auch fällt, gegen bestimmte das Gemeindevermögen betreffende Risiken mittels eines adäquaten und ausreichenden Versicherungsschutzes vorzusorgen. In diesem Sinn müssen wohl alle Gemeinden für ihre Gemeindegebäude über Versicherungen zur Absicherung gegen Elementargefahren (Feuer, Sturm, etc.) verfügen.

Da alle Gemeinden aufgrund der Existenz des Amtshaftungsgesetzes (AHG) zwingend den daraus resultierenden finanziellen Risiken für ihr Gemeindevermögen ausgesetzt sind, erschiene es im Sinne der oben angeführten Grundsätze ordnungsgemäßen Verwaltungshandelns zwingend, sich dagegen mittels von Deckungsumfang und Versicherungssumme her adäquaten Amtshaftungsversicherungen abzusichern. Die dafür anfallenden Versicherungskosten sind gegenüber den Risiken der Tragung eigener Kosten und von Selbstbehalten gering. Da bislang ohnehin nicht klar ist, ob in einem Schadenfall zuerst die Versicherung oder der Amtshaftungsausgleichsfonds (oder umgekehrt) heranzuziehen ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Versicherer ihre Prämien schon jetzt nach dem worst case für sie – nämlich Vollzahlung des Schadens durch die Versicherer – kalkuliert haben.

a.

Dies hätte folgende Konsequenzen:

 Der Amtshaftungsausgleichsfonds könnte so konstruiert werden, dass er nur mehr zum Einsatz käme, wenn die vorgelagerte Inanspruchnahme von Amtshaftungsversicherungen die im Schadenfall entstehenden finanziellen Aufwendungen der Gemeinden in Einzelfällen nicht abdeckt ("Ausreißerschäden", "Subsidiär-bzw. Exzedentendeckung").

• Die Thematik, überhaupt Selbstbehalte für Fondsleistungen einheben zu müssen, fiele bei dieser Zielsetzung weg.

• Damit fielen auch die oben erwähnten derzeit bestehenden Abgrenzungsprobleme zwischen Fonds und Versicherung weg.

• Die Gemeindeumlagen für den Fonds könnten niedriger ausfallen, wenn man nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die geringe Häufigkeit von "Ausreisserschäden" zugrunde legt.

 Doppelbelastungen (Bezahlung von Umlagen an den Fonds + Bezahlung der Versicherungsprämien) für Gemeinden, die bereits derzeit über Amtshaftungsversicherungen verfügen, würden wegfallen oder minimiert. Erhöhungen der Versicherungsprämien sind nicht zu erwarten.

 Den Gemeinden würden durch die Versicherungen auch eigene und außergerichtliche (Abwehr-) Kosten ersetzt.

• Auf Grund der Regressverzichte in den Versicherungsbedingungen fielen auch allfällige Regresse gegen die schadenverursachenden Organe bei grober Fahrlässigkeit weg.

• Die Eigenverantwortung der Gemeinden würde ohne nennenswerte finanzielle Mehrbelastung gestärkt.

In obigem Sinne regt der FLGÖ NÖ an, über die vorgeschlagene Gesetzesänderung hinaus eine grundlegende Neukonstruktion der Hilfestellung bei der Absicherung von Gemeinden gegen die Folgen von Amtshaftungsfällen anzudenken und herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Landesvorstand:

Dr. Martin Mittermayr

(Landesobmann)

Kopie an: IVW3, NÖ Gemeindebund, NÖ Städtebund